

## **Informationspaket zur möglichen Unterstützung bei Selbstständigen im Umgang mit Covid-19**

Die Bundesrepublik steht seit dem Ausbruch der Pandemie vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Das Jobcenter Bremen möchte Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Sie trotz Selbständigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet sowie finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. der vorhandenen Einkommensarten.

**Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für Sie zugänglich, kann jedoch keine betrieblichen Verluste auffangen oder aber wirtschaftliche Hilfen bereitstellen.**

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

### **1. Hilfen auf EU-Ebene**

Am 11.03.2020 hat die EU-Kommission finanzielle Unterstützung in Höhe von 25 Milliarden Euro zugesichert. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen davon profitieren. Konkrete Vorschläge zum Antragsverfahren werden demnächst bekannt gegeben.

#### **Regionalvertretung der EU-Kommission in München**

Bob-van-Benthem-Platz 1  
80469 München  
Telefon: 089/242448-0

### **2. Hilfen auf Bundesebene**

Der Bundesfinanzminister Olaf Scholz, und der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier haben sich auf ein weitreichendes Maßnahmenbündel verständigt. Die Regierung errichtet einen Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen. Das Ziel ist es, Firmen und Betriebe mit ausreichend Liquidität auszustatten, damit sie gut durch die Krise kommen. Eine Säule des Maßnahmenbündels sind verschiedene Liquiditätshilfen, die sich an der Betriebsgröße und dem -bestand orientieren:

#### **I. Informationsangebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Telefon: 030/18615-15158

Montag-Freitag: 09:00-17:00Uhr

Hotline zu Fördermaßnahmen:

Förderhotline: 030/18615-8000

Montag-Donnerstag: 09:00-16:00Uhr

E-Mail: [mw-corona@mw.niedersachsen.de](mailto:mw-corona@mw.niedersachsen.de)

FAQ über Soforthilfen; Unterstützung für Unternehmen & Bürger:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html?id1694894>

#### **II. Informationsangebote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Arbeitsrechtliche Informationen (FAQ) mit weiteren Verlinkungen finden Sie unter dem nachstehenden Link:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

## **Finanzielle Hilfsmöglichkeiten:**

### **III. ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung**

Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die noch keine 5 Jahre bestehen und maximal bis zu 50 Beschäftigte sowie einen Jahresumsatz von max. 10 Mio. Euro haben können sich einen Höchstbetrag von 30.000 € für Betriebsmittel leihen. Die Laufzeit beträgt max. 10 Jahre inkl. zwei Tilgungsfreijahren. Es wird eine bankübliche Besicherung bei 80% Haftungsfreistellung für die Hausbank verlangt.

### **IV. ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel)**

Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die noch keine 5 Jahre bestehen und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Mio Euro nicht übersteigt können einen Kredit in Höhe von 25 Mio. Euro aufnehmen. Die Laufzeit kann max. 2 Jahre oder max. 5 Jahre (inkl. einem Tilgungsfreijahr) betragen. Der Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern

### **V. KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)**

Geeignet für mittelständische, gewerbliche Unternehmen und Freiberufler, die mindestens seit fünf Jahren bestehen und deren maximaler Gruppenumsatz 500 Millionen Euro nicht übersteigt.

Es kann (Variante 1) ein Kredit in Höhe von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von max. Jahren bei einem Tilgungsfreijahr aufgenommen werden. Der Betriebsmittelkredit ist banküblich zu besichern.

Ebenso kann (Variante 2) ein Kredit mit einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro für bis zu 2 Jahre mit einer möglichen 50%igen Haftungsfreistellung für die Bank aufgenommen werden.

Die Beantragung erfolgt über Banken und Sparkassen.

#### **KfW Bankengruppe**

Telefon: 0800/539-9001

Montag-Freitag: 08:00-18:00Uhr

Internet: [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Sonderseite Corona: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### **VI. Kurzarbeitergeld (KUZ)**

Bei einer Selbstständigkeit mit mindestens einem/r Mitarbeiter kann KUZ beantragt werden. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60% des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt. Den Arbeitgeber/Innen sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber/Innen können Kurzarbeitergeld beantragen, mindestens 10% der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist

Beantragung online / per Telefon (0800 – 45555 20) bei der Bundesagentur für Arbeit:  
<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

## **3. Hilfen auf Landesebene (Bremen)**

### **Soforthilfe:** Bremer Aufbaubank

Unterstützung durch die Task Force der Bremer Aufbau-Bank für Selbstständige und Freiberufler/innen. Hierbei werden Angebote u.a. für Liquiditätshilfen etc. gegeben.  
Bremer Aufbaubank (BAB):

Bremer Aufbau-Bank GmbH

Kontorhaus am Markt

Langenstraße 2-4 (Eingang Stintbrücke 1)

28195 Bremen

Telefon: 0421-9600-420 oder 0421/9600-437

E-Mail: [task-force@bab-bremen.de](mailto:task-force@bab-bremen.de)

#### **4. Hilfe auf Landesebene (Niedersachsen)**

Informationsübersichten inklusiver verschiedene Möglichkeiten in Niedersachsen finden Sie unter:

[https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus\\_informationen\\_fur\\_unt\\_erneehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unt_erneehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html)

##### **I. Bürgschaften**

Sollten Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen, so haben Sie die Möglichkeit, eine Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. EURO bei der zuständigen Landesbank in Niedersachsen zu erhalten.

Eine Vorabprüfung können Sie unter folgendem Link durchführen:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Die für Sie zuständige Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ist telefonisch für Fragen erreichbar unter 0511 33705 0.

##### **II. Förderkredite des Landes Niedersachsen für Freiberufler und KMU bei der NBB**

Neben einer Bürgschaft gibt es die Möglichkeit bei der NBB einen Kredit zu erhalten.

- Kreditvolumen zwischen 20.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR
- Laufzeit maximal 15 Jahre mit zwei freien Tilgungsjahren

Voraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedersachsen-Gr%C3%BCnderkredit/index.jsp>

#### **5. Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz**

Um übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, wurde durch den Gesetzgeber das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geschaffen.

Personen, die bestimmte übertragbare Krankheitserreger in sich tragen bzw. ein Verdacht dahingehend besteht, stellen eine Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen dar. Wird diesen Personen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes deshalb verboten ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen und erleiden diese aufgrund dessen einen Verdienstaussfall, können diese unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

Laut Ministerpräsident Markus Söder soll noch diese Woche ein neues Infektionsschutzgesetz ein neues Infektionsschutzgesetz erlassen werden. (Stand: 17.03.2020)

Informationen hierzu werden entsprechend bekannt gegeben.

#### **6. Hilfen auf kommunaler Ebene (Stadt Bremen)**

Bisher keine weiteren Informationen.

Die Sparkasse informierte in diesem Zusammenhang auch über aktuelle Liquiditätshilfen.

#### **7. Steuerstundungen**

Die Finanzämter der Länder sind seit dem 13.03.2020 angewiesen unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern (Auf die üblichen Stundungszinsen 0,5% pro Monat werden verzichtet, wenn der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist)
- Aussetzung von Steuerforderungen (Gewerbsteuer- & Umsatzsteuervorauszahlungen) bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer

Ansprechpartner für den Antrag zur Steuerstundung ist Ihr zuständiges Finanzamt.

## **8. Kultur- und Kreativwirtschaft**

### **I. Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)**

Die GVL hat für Berechtigte in finanzieller Notlage eine Hilfsmaßnahme im Rahmen der sozialen Zuwendungen aufgesetzt.

Wahrnehmungsberechtigte, die ausschließlich freiberuflich tätig sind und durch Covid-19-bedingte Veranstaltungs- oder Produktionsabsagen Honorarausfälle erlitten haben, können eine einmalige Hilfe in Höhe von 250 Euro im Rahmen der sozialen Zuwendungen der GVL erhalten:

<https://gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-berechtigte>

### **II. Unterstützung der Künstlersozialkasse (KSK)**

Als Mitglied der KSK können Sie jederzeit eine Beitragssenkung beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das voraussichtliche Einkommen aus selbstständiger künstlerischer / publizistischer Tätigkeit ändert.

Das Antragsformular zum Download finden Sie auf der Webseite der KSK unter:  
[https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter\\_Kuenstler\\_Publizisten/Vordrucke\\_und\\_Formulare/Aenderung\\_Arbeitseinkommen.pdf](https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_Kuenstler_Publizisten/Vordrucke_und_Formulare/Aenderung_Arbeitseinkommen.pdf)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind, da noch andere Beihilfen und Maßnahmen geplant, aber **noch nicht umgesetzt** worden sind. Wir sind um Aktualität bemüht und um Austausch.

Bleiben Sie gesund!